



## **Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Baiersdorf**

vom 06.07.2012

zuletzt geändert am 08.11.2018 (Amtsblatt Nr. 12/2018 vom 30.11.2018)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes

erlässt die Stadt Baiersdorf folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Stadt Baiersdorf erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.



## § 3 Entstehen einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 10 FS,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) und sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	21,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	42,00 €
c) eine Kindergrabstätte	10,00 €
d) eine Urnengrabstätte	10,00 €
e) eine Urnennische	60,00 €
f) eine Gruft	74,00 €
g) ein Urnengrab an Baum	40,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erworben. Bei der Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c.

## § 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichen-/Aussegnungshalle beträgt 200,00 €



- |   |            |
|---|------------|
| (2) Die Gebühr für Ausheben und Verfüllen eines Grabes bzw. Umbettungen beträgt                               |            |
| a) Einfachtief  | 900,00 €   |
| b) Doppeltief   | 1.010,00 € |
| c) Frostzuschlag (je angefangene 10 cm Frost)   | 27,50 €    |
| d) Ausgrabung von Gebeinen  | 110,00 €   |
| (3) Die Gebühr für Urnenbeisetzung (Öffnen und Schließen der Grabstätten zur Urnenbeisetzung) zuzüglich ggfs. | 315,00 €   |
| - Frostzuschlag (je angefangene 10 cm Frost)  | 27,50 €    |
| - Ausgrabung einer Urne   | 55,00 €    |
| (4) Die Gebühr für Urnenbeisetzung in der Urnenwand (Öffnen und Schließen mit Befestigung der Beschriftung)   | 200,00 €   |

### § 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für den Erwerb, die Erneuerung oder Verlängerung eines Grabrechts einschließlich Ausfertigung der Graburkunde wird eine Gebühr von 25 € erhoben.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes (§ 15 FS) wird eine Gebühr von 25 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 35 € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 10 € erhoben.
- (5) Für die Erteilung von Bescheinigungen, Abschriften (z.B. über das Bestehen von Grabrechten, Urnenaufnahmebescheinigung u. ä.), wird eine Gebühr von 10 € erhoben.
- (6) Die Gebühr für Ausstellung von Zweitschriften von Grabbriefen- bzw. Urkunden beträgt 10 €.
- (7) Die Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Umbettung beträgt 25 €.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.12.2001 außer Kraft.

Stadt Baiersdorf  
Baiersdorf, 06.07.2012  
Andreas Galster  
Erster Bürgermeister